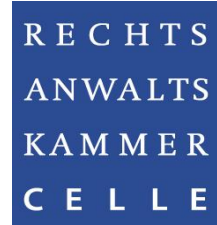


An die
Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle



Antrag
**für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung
als**

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

ODER

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) /Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

ODER

**Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/ Rechtsanwältin und
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)**

Ich bin bisher Mitglied der Rechtsanwaltskammer und beantrage als
Folge der Verlegung meines Kanzleisitzes die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle.

<i>(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)</i>
<i>Geburtsdatum und –Ort; Staatsangehörigkeit</i>
Privatanschrift: <i>(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort; Tel.; Handy; E-Mail)</i>
Kanzleianschrift als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin <i>(Tel.; E-Mail)</i>
Partner: angestellt: Einzelanwaltschaft: sonstiges:
Zweigstelle/weitere Kanzlei <i>(Tel., E-Mail)</i>
Ich werde unverzüglich die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 2 S. 2 BRAO).
Kanzleianschrift als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin <i>(Name des Arbeitgebers, Anschrift, Tel.; E-Mail)</i>

Anlagen:

Lebenslauf

beglaubigte Ablichtung der zweiten juristischen Staatsprüfung

ggf. beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde/weiterer akademischer Grade

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO

(ausgestellt auf die neue Kanzleiinschrift in unserem Bezirk)

Kopie/Scan vom Personalausweis

Fragenbogen zum Antrag auf Kammerwechsel gemäß §§ 27 Abs. 3 BRAO, 46 c Abs. 4 BRAO

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1.	Ist ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren wegen Widerrufs der Zulassung anhängig?	Az Gericht:	Nein Ja
2.	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	Ggf. Gericht u. Az.	Nein Ja
3.	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen?	§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit"	Nein Ja*

* Bitte verwenden Sie für Ihre Erläuterungen zur Nebentätigkeit ein gesondertes Blatt.

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis der §§ 36, 32 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **230,00 Euro** habe ich auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Celle bei der

Commerzbank Celle IBAN DE12257400610282801000, BIC COBADEFFXXX

NORD/LB IBAN DE97250500000151243755, BIC NOLADE2HXXX

überwiesen.

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt
über die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit
und Muster einer Freistellungserklärung

Gem. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt eine neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübte Nebentätigkeit einer dreifachen Überprüfung:

1. im Hinblick auf die **Art** der Nebentätigkeit
2. im Hinblick auf die **tatsächliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit
3. im Hinblick auf die **rechtliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können, bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine **Kopie Ihres Anstellungsvertrages** (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) und eine konkrete **Stellenbeschreibung** vorzulegen sowie den **Umfang** Ihres konkreten **Tätigkeitsbereichs** auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben, sofern sich dieser nicht aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.), bitten wir um Erklärung, ob eine akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, weisen wir bei befristeten Beschäftigungen auf § 47 BRAO hin. In diesem Fall sollte der Antrag auf Gestattung entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist **eine unwiderrufliche Freistellungserklärung im Original** des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitlichen Einschränkungen enthalten; die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung siehe Muster (nächste Seite) genügen.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, 101). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff.) ausdrücklich gebilligt worden.

Wenn Sie Ihre Kanzlei unter der Adresse Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, bitten wir im Hinblick auf § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf einem gesonderten, von Ihnen sowie Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt:

1. Wird für die Kanzlei ein eigener Fernsprechanschluss eingerichtet?
2. Wer hat Zutritt zu den Kanzleiräumen? Sind diese räumlich getrennt von den Geschäftsräumen Ihres Arbeitgebers?
3. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit nicht Dritte Einblick in die Handakten erlangen können?
4. Werden Sie am Hauseingang zur Arbeitsstätte ein Kanzleischild anbringen?

Auf § 45 BRAO wird im Hinblick auf evtl. Interessenskollisionen hingewiesen.

Wenn Ihr anwaltlicher Arbeitgeber Rechtsanwalt **und Notar** ist, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, die die Aufsicht über die Notare ausübt, über die berufliche Verbindung des Notars mit einem Syndikusanwalt zu unterrichten, und das Oberlandesgericht steigt dann in die Prüfung des § 9 Abs. 3 Bundesnotarordnung ein (ggf. löst der Rechtsanwalt und Notar dann das Arbeitsverhältnis auf).

Muster einer Freistellungserklärung

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter eine Anwaltspraxis ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach dem RVG oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie auch während der Dienststunden bei Ihrem Arbeitgeber in der Lage sind, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen nicht aufschiebbaren Tätigkeiten zu erledigen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Tätigkeiten kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Bitte beachten Sie:

Beschränkungen dieser Freistellungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt, mit denen die freie Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit eingeschränkt werden könnte, sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert mitzuteilen.

Weiterhin weisen wir auf Ihre Verpflichtung gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hin, dass Sie uns jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen haben.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung im Hinblick auf Verfahren gemäß § 51 Abs. 6 BRAO.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstr. 5
29221 Celle
Telefon: 051 41 – 9282-0 / Fax: 051 41 – 9282-42 / E-Mail: info@rakcelle.de

Datenschutzbeauftragter

Herr Jörg Mathis
Mathis Datenschutz & Beratung UG
Im Palmenstück 63
56072 Koblenz
E-Mail: datenschutz@rakcelle.de

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Anschrift / Kanzleiadresse
- E-Mail-Adresse
- Kommunikationsdaten
- Kontodaten

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie identifizieren zu können
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Erstattung evtl. Auslagen/Vorschusszahlungen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist gemäß Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die uns übertragen wurde, erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Zweckerreichung bzw. bis zum Ablauf gesetzlicher Tilgungsfristen gespeichert und danach gelöscht.

Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt.

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die für die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30519 Hannover
Telefon: 0511 – 120 – 4500 / Fax: 0511 – 120 – 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

oder gemäß Art. 38 DSGVO sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Celle

- Herr Jörg Mathis
Mathis Datenschutz & Beratung UG
Im Palmenstück 63
56072 Koblenz
E-Mail: datenschutz@rakcelle.de

zu wenden.

Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@rakcelle.de.